

# Statuten der Rütlisektion Anderhalden

(gegründet 1885)

#### Neudruck:

Gemäss Beschluss der GV 1999: revidiert Artikel 3a Gemäss Beschluss der GV 2010: revidiert Artikel 3a, 3d Gemäss Beschluss der GV 2011: revidiert Artikel 3c

Gemäss Beschluss der GV 2021: neu hinzugefügt Artikel 3, revidiert Art. 8

Gemäss Beschluss der GV 2022: Präzisierung Artikel 8 / 9 gemäss Statuten und Beschluss der DV der vereinigten Rütlischützen der IV Waldstätte 2022

Name

Die Rütlisektion Anderhalden ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB und Artikel 13 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 27. Februar 1991, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie bildet zusammen mit der Rütlischützengesellschaft Engelberg die Rütlischützensektion Obwalden und ist Glied der vereinigten Rütlischützen der Vierwaldstätte und der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden.

#### Art. 2

#### Zweck

Sie bezweckt:

- a) die alljährliche Teilnahme am Traditionellen Rütlischiessen am Mittwoch vor Martini
- b) die Förderung des Schiesswesen und die Pflege der vaterländischen Gesinnung und Kameradschaft.

#### Art. 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Rütlisektion Anderhalden haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. §

#### Art. 4

Mitglied-

Voraussetzung für die Aufnahme der Mitgliedschaft sind:

schaft

- a) im Aufnahmejahr das 18. Altersjahr zu erreichen 0 / 2
- b) Mitglied einer Schützengesellschaft des alten Kantonsteils zu sein,
- c) Obligatorisches und Feldschiessen im Aufnahmejahr geschossen zu haben 4
- d) Wohnsitz im alten Kantonsteil zu haben 3
- e) Schweizerbürger/in zu sein.

# Art. 5

Aufnahme

Die Mitgliederaufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Obmänner, zu Handen der Generalversammlung.

# Art. 6

Beiträge

Neumitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag und die am Rütlischiessen teilnehmenden Schützen haben zudem einen Becherbeitrag und die Kosten der Schiesskarte zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt jeweils die Generalversammlung fest.

- Beschluss: Protokoll GV 1999 Art.3 Absatz a) ab 2021 Art.4 Absatz a) Herabsetzung des Eintrittsalter von 25 auf 20 Jahre
- Beschluss: Protokoll GV 2010 Art.3 Absatz a) ab 2021 Art.4 Absatz a) Herabsetzung des Eintrittsalter auf 18 Jahre
- Beschluss: Protokoll GV 2010 Art.3 Absatz d) ab 2021 Art.4 Absatz d) Ersatzlos gestrichen
- Beschluss: Protokoll GV 2011 Art.3 Absatz c) ab 2021 Art.4 Absatz c) Ersatzlos gestrichen
- Beschluss: Protokoll GV 2021 Art. 3 neu hinzugefügt
  (alle nachfolgenden Artikel verschieben sich aufsteigend um 1 ab dem Jahre 2021)

Ausschluss

Mitglieder, die den Bestrebungen oder den Verpflichtungen des Vereins entgegenhandeln oder ihn in Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 8

Beschränkung Der Vorstand kontrolliert die Schiessberechtigung und nimmt die Einteilung nach folgenden Kriterien vor;

- a) Mitgliederaufnahmejahr (Stichtag GV)
- b) Alter des Schützen, der ältere Schütze hat Vorrang.

Die Zahl der am Rütlischiessen teilnehmenden Schützen ist für die vereinigten Schützen von Obwalden (Anderhalden und Engelberg) auf maximal 100 Teilnehmer beschränkt (je nach Beschluss der DV der vereinigten Rütlischützen der IV Waldstätte).

Die interne Aufteilung ist Sache der vereinigten Rütlischützen von Obwalden. und beträgt zur Zeit 65 Teilnehmer der Rütlisektion Anderhalden und 35 Teilnehmer der Rütlischützengesellschaft Engelberg.

Der am Rütlischiessen teilnehmende Schütze muss im gleichen Jahr das Bundesprogramm und das Feldschiessen absolviert haben. 6

#### Art. 9

Auszeichnungen Bei 91 bis 120 Startplätzen der Rütlisektion Engelberg/Anderhalden.

Die Rütlisektion Anderhalden erhält jeweils immer zwei Sektionsbecher, die Rütlischützengesellschaft Engelberg immer einen Sektionsbecher zugesprochen. Den 4. Sektionsbecher erhält derjenige Schütze, der das nächstfolgende höchste Resultat der Sektion Anderhalden oder Engelberg erzielt hat und noch nicht im Besitze eines Sektionsbechers ist.

Bei 61 bis 90 Startplätzen der Rütlisektion Engelberg/Anderhalden. © Die Rütlisektion Anderhalden erhält jeweils immer zwei Sektionsbecher, die Rütlischützengesellschaft Engelberg immer einen Sektionsbecher zugesprochen. ©

Weitere Auszeichungen (Verzichtscheine) werden in Reglementen oder Ausführungsbestimmungen festgehalten.

#### Art. 10

Organe

Die Organe der Rütlisektion Anderhalden sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Fähnrich
- e) die Obmänner

6 Beschluss: Protokoll GV 2021 Art. 7 (ab 2021 Art. 8) letzter Satz ersatzlos gestrichen

8 Beschluss: Protokoll GV 2022 Art. 8 / 9 Präzisierung des gesamten Artikels gemäss den Statuten und Beschluss der DV der Vereinigten Rütlischützen der IV Waldstätte 2022

Geralversammlung Die Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Wenn wichtige Geschäfte vorliegen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt, kann der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vorher mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge an die Generalversammlung sind bis 15. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Aktuar
- c) dem Kassier

## Art. 13

Aufgaben

Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle.

Der Kassier ist besorgt für den Einzug der Beiträge, führt die Sektionskasse und verwaltet das Vermögen. Er stellt den Revisoren die Rechnung zur Verfügung und führt die Mitgliederkontrolle.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Inventargegenstände.

# Art. 14

Kredit

Der Vorstand hat nebst den laufenden Ausgaben einen Kompetenzbetrag von Fr. 500.- pro Rechnungsjahr.

# Art. 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren, der Präsident für ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied kann für eine Amtsdauer verpflichtet werden.

### Art. 16

Fähnrich

Der Fähnrich wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist besorgt, dass die Fahne am Rütlischiessen auf das Rütli gebracht wird und jedem verstorbenen Sektionsmitglied am Grabe die Ehre erwiesen wird.

#### Art. 17

Obmänner

Jede Gemeinde stellt mindestens einen Obmann als Verbindungsmann zum Vorstand.

Freimit- Vereinsmitglieder ab dem 70. Altersjahr werden zu Freimitgliedern ernannt.

Bieder Diese sind der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit und behalten im Übrigen

ihre Rechte.

Art. 19

Ehrungen Für ausserordentliche Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft durch die

Generalversammlung erteilt werden. Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge

zu entrichten.

Art. 20

Auflösung Die Auflösung der Rütlisektion Anderhalden kann nur durch zwei Drittel der

Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen samt Inventar ist zur Verwaltung der Kantonalen Schützen-

gesellschaft Obwalden zu übergeben.

Art. 21

Schlussbestimmung Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 5. November 1993 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten, insbesondere

diejenigen vom 30. Oktober 1981.

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der heutigen Generalversammlung genehmigt.

Giswil, 5. November 1993

Der Präsident: Der Aktuar:

Melk von Rotz Werner Niederberger

Von der Kantonalen Schützengesellschaft

Obwalden genehmigt.

Durch die Militärdirektion Obwalden

genehmigt.

Sachseln, 2. September 1994

Der Präsident:

Sarnen, 3. Oktober 1994

Der Militärdirektor:

Hans von Ah Anton Wolfisberg

Die Generalversammlung vom 5. November 2022 in Kerns hat die Artikel 8 / 9 präzisiert gemäss den Statuten der Vereinigten Rütlischützen der IV Waldstätte 2022 und der Revision von Artikel 8 / 9 dieser Statuten zugestimmt.

Sarnen / Kerns, 5. November 2022

Der Präsident: Der Aktuar:

Stephan Neiger Markus Steiner